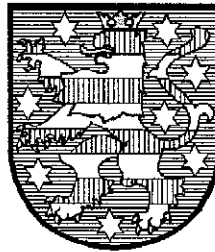


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A , ,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter König als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **31. Mai 2022** für Recht erkannt:

- I. Soweit die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

- II. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.01.2018 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- III. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

I.

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des subsidiären Schutzstatus.

Der am 2000 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, schiitischer Glaubens- und tadschikischer Volkszugehörigkeit.

Der Kläger reiste am 08.06.2016 über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31.10.2016 einen Asylantrag. Die persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erfolgte am 09.06.2017.

Der Antragsteller trug im Wesentlichen vor, dass Leben seines Bruders M und sein Leben seien in Gefahr gewesen. Er habe vier Jahre gemeinsam mit seinem Bruder in der Kfz-Werkstatt seines Vaters gearbeitet. Dort habe sein Bruder eine Frau Namens Z kennengelernt. Diese sei anders als seine Familie jedoch Sunnitin gewesen, sodass eine Partnerschaft ausgeschlossen gewesen sei. Eines Nachts habe Z angerufen und gesagt, ihr Vater würde sie mit einem älteren Mann verheiraten wollen. Daraufhin habe sein Bruder seinen Eltern alles erzählt und sie gebeten, dass diese mit den Eltern von Z sprechen sollten. Als die Eltern von Z gehört hätten, dass die Familie des Klägers schiitischen Glaubens sei, seien sie als nicht echte Muslime beschimpft und aus dem Haus geworfen worden. Eines Nachts sei

Z nach einem Streit mit ihrem Vater zu dem Bruder des Klägers gekommen, da sie von ihrem Vater geschlagen worden sei. Daraufhin seien der Bruder des Klägers und Z nach Masar-i-Sharif geflohen. Daraufhin habe der Vater von Z sich auf die Suche nach seiner Tochter gemacht. Der Kläger und sein Vater seien von dem Vater von Z in ihrem Autoteileladen verprügelt worden. Dieser habe von einer Entführung seiner Tochter gesprochen und gedroht, den Kläger umzubringen. Eine Woche später auf dem Rückweg von einem privaten Dari-Kurs habe den Kläger eine Gruppe von sechs Männern entführen wollen. Der Kläger sei jedoch entkommen. Daraufhin habe sein Vater entschieden, dass der Kläger und sein Bruder das Land verlassen müssten. Z hätte nicht mitfliehen können, da sie zu diesem Zeitpunkt bereits schwanger gewesen sei und der Arzt es verboten hätte. Wegen der Einzelheiten wird im Übrigen auf die Anhörungsniederschrift verwiesen.

Mit Bescheid vom 10.01.2018, zugestellt am 12.01.2018, wurde dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2), der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3), festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4), der Kläger aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen (Nr. 5) sowie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für 30 Monate festgesetzt (Nr. 6).

Der Bruder des Klägers (A , geb. am 1999) war zum Zeitpunkt seiner Ankunft in Deutschland 16 Jahre alt. Diesem wurde aufgrund Urteils vom 03.06.2020, welches am 17.07.2020 rechtskräftig wurde (Az.: 5 K 22211/17 Me), der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Ein nach der mündlichen Verhandlung eingeleitetes Widerrufsverfahren durch die Beklagte führte nicht zum Widerruf oder zur Rücknahme (vgl. Mitteilung vom 16.02.2021).

II.

Bereits am 25.01.2018 ließ der Kläger hiergegen Klage am Verwaltungsgericht Meiningen erheben mit dem Antrag, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und den Bescheid insofern teilweise aufzuheben. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 10.09.2020 wurde die Klage bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen. Der Kläger beantragte zuletzt,

den Bescheid der Beklagten vom 10.01.2018 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Ihm stehe ein Anspruch nach § 26 Abs. 3 Satz 2 AsylG zu. Er und sein Bruder hätten auch noch in Deutschland in einer gemeinsamen Wohnung gelebt und würden füreinander sorgen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Gründe der angegriffenen Entscheidung. Ergänzend trägt sie vor, eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter dem Gesichtspunkt des Familienflüchtlingsschutzes komme nicht in Betracht, da die familiäre Gemeinschaft zwischen dem Kläger und seinem Bruder nicht bereits in dem Staat der schädigenden Handlung bestanden habe.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 10.07.2018 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärten die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gem. § 101 Abs. 2 VwGO.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung), auf das Parallelverfahren des Bruders des Klägers (Az.: 5 K 22211/17 Me), auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 10.09.2020 und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 12.05.2022) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Soweit die Klage bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

II.

1. Über die Klage entscheidet aufgrund Beschlusses der Kammer vom 10.07.2018 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG der Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Entscheidung konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten vom 10.09.2020 ohne mündliche Verhandlung gem. § 101 Abs. 2 VwGO ergehen.

2. Die zulässige, insbesondere gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthafte und fristgemäß erhobene Verpflichtungsklage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 10.01.2018 erweist sich im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang als rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gem. § 4 AsylG zu. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus unter dem Gesichtspunkt des Familienflüchtlingsschutzes nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 AsylG.

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 AsylG werden minderjährige ledige Geschwister eines minderjährigen Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist (Nr. 1), die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird (Nr. 2), sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben (Nr. 3) und die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist (Nr. 4). Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG sind die Absätze 1 bis 4 des § 26 AsylG auf Familienangehörige im Sinne der Absätze 1 bis 3 von international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der Asylberechtigung die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz tritt. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

a) Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 03.06.2020, rechtskräftig am 17.07.2020, wurde dem Bruder des Klägers, dem Herrn A , der subsidiäre Schutz zuerkannt. Diese Anerkennung ist unanfechtbar und ausweislich der Ergebnisse der Überprüfungen durch das Bundesamt vom 08.10.2020 (Bl. 125 f. der Verfahrensakte) auch weder zu widerrufen noch zurückzunehmen.

b) Die Familie zwischen dem Kläger und seinem Bruder hat entsprechend § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG bereits im Herkunftsland bestanden. Für das Bestehen einer Familie ist grundsätzlich entscheidend, dass sich die Familienmitglieder in einer gegenseitigen Einstands- und Fürsorgepflicht zueinander befinden. Wobei für die geschwisterliche Lebensgemeinschaft minderjähriger Kinder regelmäßig nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese eine gegenseitige Einstandspflicht miteinander verbindet, welche von der gleichen Intensität ist wie bei Eheleuten. Vielmehr steht für das Verhältnis der Geschwister zueinander nicht die leibliche Verwandtschaft (vgl. förmliche Ehe), sondern der Schutz des Familienverbandes als solcher im Vordergrund. So lässt sich auch nur das weite Verständnis des Begriffs der „Familie“ verstehen, welcher abgesehen von den leiblichen Geschwistern auch Adoptiv- und Stiefgeschwister mit umfasst. So kommt es gemäß dem Verweis in § 26 Abs. 3 S. 2 AsylG auch nicht auf die Personensorge zwischen minderjährigen Geschwistern an, welcher gerade nicht auf § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AsylG verweist. Der Kläger gab sowohl in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 09.06.2017 als auch in der mündlichen Verhandlung am 10.09.2020 an, dass er gemeinsam mit seinem Bruder in der Kfz-Werkstatt seines Vaters gearbeitet habe. Als dem Bruder bekannt wurde, dass das Mädchen namens Z mit einem anderen Mann verheiratet werden sollte, sei die Familie gemeinsam mit dem Bruder des Klägers zu der Familie des Mädchens Z gegangen, um für den Bruder um ihre Hand anzuhalten. Dabei konnte er die Geschehnisse aus seiner eigenen Erinnerung heraus schlüssig schildern. Unter anderem gab er an, dass die Familie aus dem Haus der Familie von Z geworfen worden sei, als diese herausgefunden hätten, dass die Familie des Klägers der Religionsgemeinschaft der Schiiten zugehörig sei. Daraufhin sei sein Bruder mit Z geflohen. Da die Familie des Mädchens nach der Flucht des Bruders auch den Kläger bedrängte, floh dieser ebenfalls aus Afghanistan aus Angst, Opfer eines Vergeltungsaktes zu werden. Aufgrund des gemeinsamen Lebens in Afghanistan sowie der offensichtlich eng miteinander Verknüpften Schicksale ist davon auszugehen, dass der Kläger und sein Bruder in einer „Familie“ im Herkunftsland gelebt haben.

An dem Bestehen der Familiengemeinschaft im Herkunftsland ändert auch die kurzzeitige Trennung der Familie nach der Flucht des Bruders nichts. Für die Beurteilung dafür, ob die Familie im Herkunftsland bestanden hat, ist der Zeitpunkt vor der Flucht entscheidend. Es kann nicht darauf ankommen, dass die Geschwister zu unterschiedlichen Zeitpunkten das Land verlassen haben. Vielmehr ist der Sinn und Zweck der Vorschrift darin zu sehen, dass enge familiäre Bindungen erhalten bleiben sollen, um die soziale Entwicklung der minderjährigen Personen zu fördern, wenn die Fluchtursachen der Familienmitglieder an ein gemeinsames Schicksal geknüpft sind und ein gewisser zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Fluchtantritt besteht

(BVerwG, U. v 25.11.2021 – 1 C 4/21 –, juris). Führt das die Flucht verursachende Ereignis dazu, dass Familienmitglieder zu unterschiedlichen Zeitpunkten das Land verlassen, wie im vorliegenden Fall, kann es auf die Zeit nach der Flucht des Bruders nicht mehr ankommen. Gem. § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AsylG ist entscheidend, dass die familiäre Bindung in dem Staat bestanden hat, in dem der Stammberechtigte verfolgt wurde. Hierfür muss nicht einmal zwingend eine häusliche Gemeinschaft bestanden haben. Dem folgend ist die räumliche Trennung der Geschwister während ihrer Flucht unschädlich. Entscheidend ist vielmehr, dass eine Familiengemeinschaft vor der Flucht bestanden hat, wobei eine Betrachtung der Gesamtumstände vorzunehmen ist. Daraus muss sich ergeben, dass eine familiäre Bindung zwischen den Familienangehörigen bestanden hat, auch wenn das Kind oder Geschwister verfolgungsbedingt getrennt von dem Rest der Familie untergebracht werden musste (Susanne Schröder in Kommentar Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 26 AsylG). Dies ist hier der Fall (s.o.). Weitere Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 S. 2 AsylG sind nicht, dass ein minderjähriges Geschwisterkind eines als Flüchtling anerkannten minderjährigen Asylberechtigten, der im Verfolgerland und nach seiner Einreise in das Bundesgebiet mit dem stammberechtigten Geschwisterkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, auch noch im Zeitpunkt der Asylantragstellung mit dem Stammberechtigten in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt (OVG Hamburg, B. v. 14.12.2020 – 6 Bf 240/20.AZ –, juris). Schon dem Wortlaut nach ist das Bestehen oder Fortbestehen einer familiären Lebensgemeinschaft mit dem stammberechtigten Flüchtling nicht Voraussetzung einer Zuerkennung des (Familien-)Flüchtlingsschutzes. Insofern kommt es nicht mehr darauf an, dass der Kläger gegenüber dem Gericht hinreichend glaubhaft gemacht hat, dass die Geschwister nach ihrer Einreise erneut in einem gemeinsamen Haushalt und einer familiären Gemeinschaft gelebt haben.

c) Der Kläger ist auch bereits vor der Anerkennung seines Bruders als subsidiär Schutzberechtigter (17.07.2020) am 08.06.2016 in die Bundesrepublik Deutschland als Minderjähriger eingereist. Der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem der Stammberechtigte minderjährig gewesen sein muss, ist jener der Zeitpunkt der Asylantragstellung seiner Angehörigen (BVerwG, U. v 25.11.2021 – 1 C 4/21 –, juris). Der Zeitpunkt der Asylantragstellung ist im Kontext des § 26 Abs. 3 S. 1 AsylG jener, an dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kenntnis vom Asylgesuch des Schutzsuchenden erlangt hat (vgl. VG Stuttgart, U. v. 23.05.2018 – A 1 K 17/17 –, juris). Der Bruder des Klägers (geb. am 1999) war hier unzweifelhaft minderjährig im Zeitpunkt der Antragstellung des Klägers am 31.10.2016.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Satz 1 und 2 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieses Urteil ist hinsichtlich **Nr. I** unanfechtbar.

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten *im Übrigen* die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: König